jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/17 15Os68/93 (15Os69/93), 11Os60/07v, 11Os97/14w, 15Os70/19m, 13Os31/22s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1993

Norm

StGB §201

Rechtssatz

Das Fehlen der Einwilligung ist Tatbestandsmerkmal, weil die Abnötigung eines Verhaltens sich begrifflich nur auf die Beugung oder Brechung des widerstrebenden Willens des Tatopfers beziehen kann.

Entscheidungstexte

- 15 Os 68/93
  Entscheidungstext OGH 17.06.1993 15 Os 68/93
- 11 Os 60/07v
  Entscheidungstext OGH 03.07.2007 11 Os 60/07v
  Beisatz: Der vom Gesetz geforderte Vorsatz hat sich auf den Einsatz eines der Nötigungsmittel, auf die Nötigung des Opfers (hier:) zur Vornahme einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung und - als ungeschriebenes Tatbildmerkmal - auf die fehlende Einwilligung des Opfers zu erstrecken. (T1)
- 11 Os 97/14w
  Entscheidungstext OGH 25.11.2014 11 Os 97/14w
  Auch
- 15 Os 70/19m
  Entscheidungstext OGH 11.09.2019 15 Os 70/19m
  Vgl
- 13 Os 31/22s
  Entscheidungstext OGH 18.05.2022 13 Os 31/22s
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0095071

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at